



# **EASC – Supervision and Coaching in Europe**

# **Satzung**

der EASC e.V.

Deutsche Fassung

Stand: 22. Februar 2018

EASC e. V.  
Geschäftsstelle  
Waldstr. 32  
D-10551 Berlin  
E-Mail: [office@easc-online.eu](mailto:office@easc-online.eu)  
Web: [www.easc-online.eu](http://www.easc-online.eu)

## Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	3
§ 2	Zweck des Vereins .....	3
§ 3	Mitgliedschaft .....	4
§ 4	Mitgliedsbeiträge .....	4
§ 5	Organe des Vereins .....	4
§ 6	Vorstand.....	5
§ 7	Mitgliederversammlung .....	5
§ 8	Lehrendenkonferenz .....	6
§ 8a	Institutstreffen .....	6
§ 9	Ausschuss für Standards und Qualitätssicherung (CQS) .....	7
§ 10	Fachausschüsse und Regionalgruppen .....	7
§ 11	Kuratorium.....	8
§ 12	Ehrevorsitzende .....	8
§ 13	Ethikkommission .....	8
§ 14	Auflösung .....	8

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

„ EASC – European Association for Supervision and Coaching e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Bildungsarbeit, die Forschungsarbeit und die Anwendung neuer Methoden der Supervision und des Coachings in interkultureller Zusammenarbeit innerhalb von Europa.

Supervision und Coaching stellen Beratungskonzepte für Menschen in beruflichen Situationen dar. In dieser Beratung geht es um die Verbesserung des beruflichen Handelns.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Austausch und Vernetzung der im Bereich Supervision und Coaching in Europa tätigen Personen.
- Schulung und Weiterbildung von Personen in Europa mit Ausbildungen in sozialen Berufen und Angehörigen anderer einschlägiger Berufsgruppen.
- Durchführung von Veranstaltungen wie Tagungen, Kongresse, Symposien in Europa und europäische Kongresse, europäische Tagungen und europäische Symposien.
- Förderung von Anwendungsformen von Supervision und Coaching wie Einzelsupervision, Gruppensupervision, Teamsupervision, Projekt-Supervision, supervisorische Beratung und Organisationsentwicklung in interkultureller europäischer Zusammenarbeit.
- Supervisorische und Coachingorientierte Hilfestellung bei der Verbesserung beruflichen Handelns in Europa.
- Prozessbegleitende Maßnahmen im Bereich der Organisationsentwicklung, um die Verbesserung und Förderung beruflichen Handelns in Europa auch in Hinblick auf organisatorische Veränderungen und interkulturelle Zusammenarbeit zu unterstützen.
- Aufklärung der europäischen Öffentlichkeit über die Erscheinungsformen von Supervision und Coaching.
- Forschung der supervisorischen Tätigkeiten und Aktivitäten insbesondere der interkulturellen interdisziplinären Forschung in Europa.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke angewendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen sind Vergütungen an Vorstandsmitglieder nach § 6 .5, insofern diese von der Mitgliederversammlung beschlossen worden sind.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Deutsche AIDS-Hilfe e.V. zu, die beim Amtsgericht Charlottenburg registriert und als gemeinnützig anerkannt ist und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### § 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen aus Europa und anderen Staaten werden, die den Zweck des Vereins fördern. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aus Europa und anderen Staaten werden, die den Verein materiell unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Als Ehrenmitglieder können Personen oder Vereinigungen aufgenommen werden, die sich im Sinne der Vereinsziele verdient gemacht haben. Über die Aufnahme entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhalten einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Der Ausschluss kann nur auf einen wichtigen Grund, insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, oder darauf gestützt werden, dass das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz dreimaliger Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vorher sind das Mitglied und die Ethikkommission zu hören. Dem Mitglied steht das Recht der Beschwerde zu, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Rechnungserhalt und spätestens in der dort genannten Frist fällig. Die Rechnung über den jährlichen Mitgliedsbeitrag wird dem Mitglied in der Regel per E-Mail zugesendet. Für die einwandfreie Zusendung der Rechnung hat das Mitglied dadurch Sorge zu tragen, dass die persönlichen Daten inklusive E-Mail Adresse im persönlichen EASC-Onlineprofil vom Mitglied stets aktuell zu hinterlegen sind. Kosten die der EASC durch Retouren aufgrund falscher Angaben entstehen, sind vollständig durch das Mitglied zu tragen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Teilnehmer, welche z.Z. die Ausbildung bei einem EASC-zertifizierten Institut besuchen, haben Anrecht auf eine Reduktion des Mitgliederbeitrages um 50% bis und mit zum Abschlussjahr der jeweiligen Ausbildung.

### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Vorstand
- b. Mitgliederversammlung
- c. Lehrendenkonferenz
- d. Institutsmeeting
- e. Ausschuss für Standards und Qualitätssicherung
- f. Ethikkommission
- g. Fachausschüsse und Regionalgruppen
- h. Kassenprüfer

## § 6 Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenswart. Ein vom Vorstand zu wählendes Vorstandsmitglied leitet die Geschäftsstelle des Vereins auf der Grundlage von Vorstandsbeschlüssen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jedes Vorstandsmitglied allein.

(2) Der Vorstand wird um Beisitzer erweitert. Diese haben volles Stimmrecht in den Sitzungen des Vorstandes, Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, einschließlich der Beisitzer, müssen lehrende Mitglieder sein. Der Vorstand und die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der amtierende Vorstand bleibt solange im Amt bis der neu gewählte Vorstand rechtskräftig bestätigt ist.

(3) Der erweiterte Vorstand tagt mindestens zwei Mal in jedem Kalenderjahr.

(4) Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung und orientiert sich an den aktuellen gesetzlichen Vorgaben.

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich mit mindestens vierwöchiger Frist einberufen. Ein Vorschlag zur Tagesordnung und fristgerecht eingereichte Anträge müssen beigefügt werden.

Die Einladung erfolgt schriftlich auf elektronischem Wege und kann ersatzweise per Post erfolgen.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben keine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwanzig fremde Stimmen vertreten.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Mindestens 6 Wochen vor Ablauf der Einladungsfrist ruft der Vorstand in der Verbandszeitschrift die Mitglieder öffentlich dazu auf, Anträge an die Geschäftsstelle zu richten.

Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor dem Ablauf der Einladungsfrist in der Geschäftsstelle vorliegen.

Nach einer Kommentierung durch den Vorsitzenden der EASC werden die eingegangenen Anträge der schriftlichen Einladung beigefügt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
3. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
5. Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Beisitzer des Vorstandes und Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Mitglieder des Ausschusses für Qualität und Standards.
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
7. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschluss aus wichtigem Grund.
8. Anhörung und Diskussion von Arbeitsberichten der Ausschüsse und Regionalgruppen.
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
10. Wahl zweier Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird wie eine ordentliche Versammlung einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangt.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem von der Versammlung bestimmten Vereinsmitglied geleitet. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß geladen worden ist.

Beschlüsse werden - sofern nicht anders festgelegt - mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen oder die vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der vertretenen Mitglieder.

Für einen Beschluss über die Vereinsauflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der vertretenen Mitglieder erforderlich.

Stehen bei Wahlen mehrere KandidatInnen für die gleiche Funktion zur Verfügung, und hat im ersten Wahlgang kein KandidatIn die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden KandidatInnen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Der/die mit einfacher Mehrheit gewählte KandidatIn hat dann die Wahl für sich entschieden.

## **§ 8 Lehrendenkonferenz**

Die Lehrendenkonferenz ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.

Die Lehrendenkonferenz berät den Ausschuss für Standards und Qualitätssicherung in Fragen der Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung. Im Falle eines Konfliktes zwischen Ausschuss für Standards und Qualitätssicherung und der Lehrendenkonferenz entscheidet der Vorstand, nicht ohne zuvor einen Vermittlungsversuch unternommen zu haben. Die Lehrendenkonferenz dient den Lehrenden zum Austausch sowie zur Wahrnehmung der ihr in dieser Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

### **§ 8a Institutstreffen**

Das Institutstreffen ist ein Organ der EASC und dient vor allem

- dem Austausch der Institute untereinander
- der Sicherung der Qualitätskriterien der EASC
- der Qualitätssicherung der Curricula
- der Weiterentwicklung der Curricula.

Die Vertreter der Institute verabreden gemeinsam mit dem Ausschuss für Standards und Qualitätssicherung Standards für die Ausbildung, die dann dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Gestaltung der Curricula, vor allem unter dem Gesichtspunkt der regionalen und nationalen Gegebenheiten liegt ausschließlich in der Hoheit der Institute und des Institutstreffens.

#### **a) Verfahrensregeln**

Jedes Institut und jeder anerkannte Ausbildungsgang (Curriculum) kann bis zu vier Vertreter in das Institutstreffen entsenden. Für die Meinungsbildung verfügt jedes Institut über zwei Stimmen, die auch von einer Person abgegeben werden können; Curricula über eine Stimme. Institute und Curricula können sich nicht vertreten lassen.

Die Vertreter der Institute wählen einen Sprecher. Das Institutstreffen gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit der Satzung und dem Handbuch der EASC e.V. im Einklang stehen muss.

Das Institutstreffen versteht sich als autonomes Gremium, das seine eigenen Arbeitsstrukturen entwickelt, festlegt und verändert.

Das Institutstreffen findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt durch den Sprecher.

Der Sprecher des Institutsmeetings wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

### **b) Mitwirkung bei der Aufnahme neuer Curricula und Institute**

Bei Anträgen auf Aufnahme eines neuen Curriculums bzw. eines neuen Instituts, erfolgt die Prüfung der formalen Voraussetzungen nach den Regeln der EASC durch den Ausschuss für Standards und Qualitätssicherung. Wird vom Ausschuss für Standards und Qualitätssicherung eine Empfehlung auf Aufnahme ausgesprochen (an den Vorstand), so wird der/die SprecherIn der Institute verständigt und lädt Vertreter des Curriculums bzw. Instituts zum nächsten Institutstreffen ein.

Diese arbeiten im Institutstreffen ohne Stimmrecht mit. Das Institutstreffen gibt dann eine Empfehlung über die Aufnahme des Ausbildungsganges bzw. Instituts an den Vorstand ab.

### **c) Öffentlichkeitsarbeit**

Der / die SprecherIn der Institute vertritt die Institute im Rahmen der Vereinsarbeit nach außen.

## **§ 9 Ausschuss für Standards und Qualitätssicherung (CQS)**

Der Ausschuss für Standards und Qualitätssicherung besteht aus vier Personen, von denen eine den Vorsitz des Ausschusses hat. Der Leiter sowie die drei weiteren Mitglieder dieses Ausschusses werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Für diesen Ausschuss sollen vorwiegend lehrende Mitglieder des Vereins vorgeschlagen werden. Der Vorsitzende dieses Ausschusses muss lehrendes Mitglied der Gesellschaft sein. Der Ausschuss kann Aufgaben an Mitglieder delegieren und Mitglieder oder sonstige Personen, auch Nichtmitglieder, zur Beratung heranziehen und kooptieren.

Ein Mitglied des Ausschusses wird vom Vorstand aus einem wichtigem Grund abberufen, wenn ein Antrag hierzu vorliegt und eine Zweidrittel-Mehrheit der vertretenen Mitglieder innerhalb der Mitgliederversammlung das beschließt.

Der Ausschuss hat seine Hauptaufgabe in der Sicherung der Qualität der EASC. Dazu erarbeitet er mit Zustimmung des Vorstandes bindende Standards für die Ausbildung und für die Aufnahme in den Verein. Er arbeitet mit dem Institutstreffen zusammen und gibt Empfehlungen für die Sicherung der Qualität an alle Organe der EASC.

Der Ausschuss prüft die formalen Voraussetzungen einer Aufnahme in den Verein nach den Zugängen II und III. Er erstellt auf dieser Basis Empfehlungen an den Vorstand. Für die Funktionsbereiche Kandidat / Coach / Supervisor / Lehrsupervisor entscheidet er selbständig.

Mitglieder des CQS können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung und orientiert sich an den aktuellen gesetzlichen Vorgaben.

## **§ 10 Fachausschüsse und Regionalgruppen**

In jedem europäischen Land können Regionalgruppen gebildet werden.

Darüber hinaus können Fachausschüsse zu bestimmten Fragen der Entwicklung und Methodik von Supervision und Coaching und zur interkulturellen Zusammenarbeit gebildet werden. Jede Regionalgruppe und jede Fachgruppe bestimmt eine/n SprecherIn, welche dem Vorstand und der Mitgliederversammlung berichtet.

Diese Fachausschüsse und Regionalgruppen geben sich im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung und legen ihre Arbeitsergebnisse der Mitgliederversammlung vor.

Mitglied in den Regionalgruppen und Fachausschüssen kann werden, wer Mitglied des Vereins ist oder einen Gaststatus in der Regionalgruppe beantragt, der von der jeweiligen Regionalgruppe bestätigt wird. Der Gaststatus hat kein Stimmrecht in der Regionalgruppe.

Sollen eine Regionalgruppe oder ein Fachausschuss aufgelöst werden, so geschieht dies, weil entweder der Arbeitsauftrag beendet ist und der Mitgliederversammlung die Arbeitsergebnisse vorliegen, oder weil auf Antrag des Vorstandes aus gewichtigem Grund die Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt. Im letzten Fall sind die Mitglieder oder deren Vertreter der Regionalgruppen und der Fachausschüsse auch in der Lehrendenkonferenz vorher zu hören.

## **§ 11 Kuratorium**

Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen. Im Sinne der Vereinsziele sollen die Kuratoriumsmitglieder anerkannt sachkundige Persönlichkeiten sein. Das Kuratorium fördert unter sachlichen, wissenschaftlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Tätigkeit des Vereins.

## **§ 12 Ehrenvorsitzende**

Der Vorstand kann ein um den Verein verdientes Mitglied zum Ehrenvorsitzenden vorschlagen. Die Mitgliederversammlung muss dies bestätigen. Der Ehrenvorsitzende wird auf Lebenszeit gewählt und wirkt auf eigenen Wunsch im Vorstand und bei Vereinsbelangen mit. Der Ehrenvorsitzende hat kein Stimmrecht.

## **§ 13 Ethikkommission**

Die Ethikkommission hat die Aufgabe, die ethischen Richtlinien des Vereins weiterzuentwickeln und ihre Einhaltung zu überwachen.

Sie kann in Streitfällen unabhängig vom Vorstand angerufen werden und wird bei Ausschlussverfahren beteiligt.

Die Mitgliederversammlung wählt ein Mitglied als Vorsitzende/n für vier Jahre. Diese/r bestimmt die weiteren Mitglieder. Die Zusammensetzung der Ethikkommission wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

## **§ 14 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenswart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Richtigkeit der Satzung gem. § 71 BGB wird versichert.